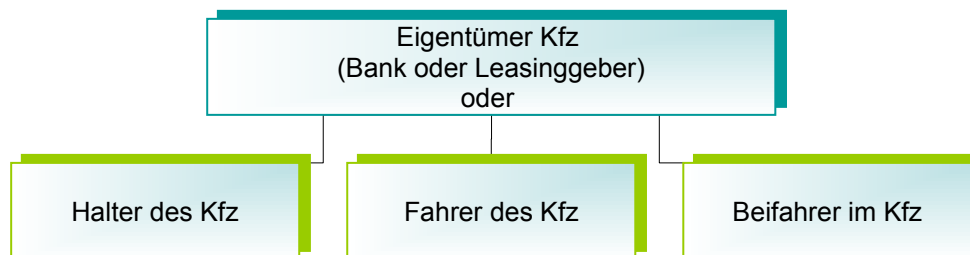


Informationen für unsere Mandanten
Verkehrsunfall – mehrere Beteiligte

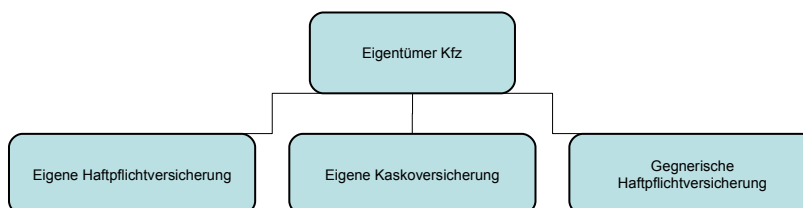
Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

da das Verkehrsrecht ein sehr kompliziertes Rechtsgebiet ist, wollen wir Ihnen im Falle, dass der **Fahrzeugführer nicht identisch mit den weiteren durch den Unfall Geschädigten** ist, folgende Aufklärungshinweise geben:

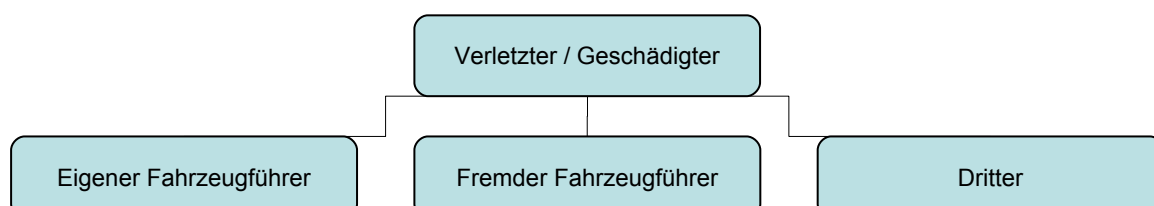
Allein auf der Geschädigtenseite ist schon eine Mehrzahl von Beteiligten denkbar. Natürlich kann alles in einer Person liegen. Allerdings ist durch die inzwischen üblichen Finanzierungsgeschäfte beim Autokauf der Eigentümer nicht identisch mit Halter oder gar mit dem Fahrer. Gleiches gilt natürlich auch für den Unfallgegner:



Weiterhin bestehen auch im versicherungsrechtlichen Bereich mehrere Beteiligte:



Grafisch darstellen lassen sich auch etwaige Schadenersatzansprüche des am Körper oder Eigentum Verletzten:



Advocatae

Hieraus ist ersichtlich, dass jeder, der ein eigenes Interesse hat, auch von **einer/m** Rechtsanwältin/Rechtsanwalt vertreten werden muss. Eine **Doppelvertretung** – Stichwort Interessenkollision und Parteiverrat – **ist nicht erlaubt**. Zwar wird in der Praxis aus Bequemlichkeit, Unkenntnis oder Ignoranz von diesem Vertretungsverbot oft abgesehen, aber dies ist gefährlich, weil

- Der Gegner dies rügen könnte mit der Folge, dass das Mandat niedergelegt und nicht mehr von mir weiterbearbeitet werden kann, so dass Sie sich eine/n weitere/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin suchen müssten
- Ein Strafverfahren eingeleitet werden könnte
- Ein Berufsaufsichtsverfahren für mich droht

Auch kann das Vertretungsverbot nicht etwa ausgeschlossen werden - selbst im Nachhinein ist das nicht möglich, wenn beispielsweise das Strafverfahren folgenlos eingestellt worden ist. Selbst Ihr Einverständnis ändert leider auch nicht die Lage.

Wir raten Ihnen daher zu **entscheiden, welches Mandat Sie uns übertragen wollen**. Da ich als Fachanwältin im Strafrecht und Verkehrsrecht sicherlich über eine besondere Qualifikation auf dem strafrechtlichen und ordnungsrechtlichen Gebiet verfüge, ist die Übertragung eines Mandates für Fahrzeugführer sicherlich naheliegender. Natürlich kann ich aber auch die zivilrechtliche Geltendmachung Ihrer Schäden übernehmen; dann ist jedoch die Übernahme eines Mandates für den Fahrzeugführer ausgeschlossen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis,



Ihre Gesine Reisert

Rechtsanwältin und

Fachanwältin für Strafrecht und Verkehrsrecht